

Abf. 3 und 4 des Gesetzes vom 29. April 1869 finden hiebei gleichmäßige Anwendung.

§ 4. Streitigkeiten, welche zwischen den auf Grund dieses Gesetzes zu versichernden Personen oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Gemeinde = Krankenversicherung anderseits über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche; ferner Streitigkeiten über die in den §§ 2 und 3 bezeichneten Ersatzansprüche werden nach Maßgabe des Art. 43 des Gesetzes vom 29. April 1869 und in letzter Instanz nach Maßgabe des Art. 45 Abf. 2 und 3 des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes *zc.*, vom Verwaltungsgerichtshofe entschieden."

Erste Instanz ist hiernach die Districts = Verwaltungsbehörde (in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten, und zwar auch in München, gemäß Art. 162 der Gem. = Ordn. der Magistrat), die zweite Instanz ist die Kreisregierung, die dritte und letzte Instanz der Verwaltungsgerichtshof.

3. Hinsichtlich der **Kirchentrachten**, worunter gewisse Naturalabgaben der Pfarrangehörigen an Geistliche und Meßner für kirchliche Verrichtungen zu verstehen sind, traf der Verwaltungsgerichtshof mehrere wissenschaftliche Entscheidungen:

a) Dieselben beruhen auf dem Pfarrverbande, daher sind zu denselben nicht verpflichtet: 1. jene, welche einer anderen Religion als der Pfarrer und Meßner angehören; 2. jene, welche einem anderen Pfarrverbande angehören; daher 3. die juridischen Personen, weil sie keine Religion haben. „Die Verpflichtung zur Entrichtung von sog. Kirchentrachten, d. i. von mit dem Kirchen- und Pfarrverbande zusammenhängenden altherkömmlichen Naturalabgaben zum Unterhalte von Kirchendienern, hat grundsätzlich, abgesehen von der in Ziff. 4 der Allerh. Brdg. v. 19. März 1812, die Stolgebührenentrichtung an Pfarrer einer fremden Confession betreffend, begründeten Ausnahme, die persönliche Zugehörigkeit der als pflichtig in Anspruch genommenen Person zum betreffenden Kirchen- und Pfarrverbande zur Voraussetzung.“ (Entschdg. d. V. = G. = H. vom 8. Februar 1884 u. v. 30. März 1883.)¹⁾ Daher ist schon in der Verordnung vom 18. Juni 1808 angeordnet: „1. Keinem Meßner steht ein Anspruch zur Läutgarbensammlung außerhalb des Bezirkes seiner Pfarrei zu, demnach hat 2. in der Regel nach Aufhebung der Sammlung für die von fremden Pfarrgenossen gereichten Läutgarben kein Surrogat und keine Entschädigung statt.“

Die in der eben allegirten Entscheidung vom 8. Februar 1884 statuirte Ausnahme von der Nichtverpflichtung ist gegeben, wenn es

¹⁾ Sammlg. *zc.* Band V pg. 121 bezw. Bd. III. pg. 398.

sich um „Geld- und Natural-Reichnisse handelt, welche dem Pfarrer ohne Rücksicht auf bestimmte, den Individuen geleistete Acte des Cultus aus einem gegründeten Rechtstitel und als fundationsmässige Dotations- oder Sustentationsbeiträge z. B. Zehnten, Giltten etc., oder wegen des Communal-Verbandes von den Religions-Verwandten zuständig sind.“ (Allerh. Brdg. vom 19. März 1819, Z. 4.)¹⁾ In diesem Falle sind eben diese Leistungen Reallast geworden und ruhen auf dem Besizthume ohne Rücksicht auf den Besizer; in diesem Falle „müssen die Beklagten, auch wenn sie einer anderen Confession, einem anderen Pfarr- und Kirchenverband angehören würden, die Kirchentrachten an die Pfründen . . . verabreichen, und zwar in Kraft civilrechtlicher Verbindlichkeit.“ (Oberstrichterl. Erk. v. 1. August 1870.)

b) Die Kirchentrachten waren ursprünglich freiwillige Gaben (bayr. Landrecht Th. II. Cap. 10 § 5 Z. 6), aber im Laufe der Zeit haben sie onerosen Character angenommen²⁾ und demnach „erscheint jedenfalls der nunmehrige Character der fraglichen Reichnisse als auf rechtlicher Verpflichtung beruhend.“³⁾

Die Pflichtigkeit hört nicht dadurch auf, daß die Handlung, wofür die Kirchentrachten eine Gegenleistung sind, unterlassen wird, sondern in diesem Falle steht dem die Kirchentrachten Entrichtenden nur das Recht zu, sich bei der vorgesetzten Behörde über die Unterlassung der Leistung zu beschweren.⁴⁾

c) „Wenn sich unter den fassionsmässigen Einkünften einer Schulstelle⁵⁾ Naturalbezüge befinden, welche nach dem Herkommen in natura geleistet wurden, so ist der Inhaber der Schulstelle nicht verpflichtet, hiefür ein Geldäquivalent anzunehmen, oder sich gar mit dem fassionsmässigen Geldanschlage der fraglichen Reichnisse zu begnügen. — Das erwähnte Herkommen ist schon durch den Vortrag des betreffenden Reichnisses als eines Naturalreichnisses in der vor-schriftsmässig hergestellten Schulfassion als genügend dargethan zu erachten.“⁶⁾

d) „Wenn die Schulfassion für einen sogenannten Läutlaib Brod eine bestimmte Größe nicht vorschreibt, so ist diejenige Gewichtsgröße anzunehmen, in welcher ein Laib Brod herkömmlich in den Haushaltungen des Schulsprengels hergestellt wird.“⁷⁾

e) „Die Läutgarbenreichnisse, soweit sie auf dem Kirchenver-bande, beziehungsweise dem öffentlichen Rechte beruhen, hängen zwar mit dem Besitze einer bestimmten mit Grundstücken verbundenen

¹⁾ j. Stengl. I. c. pg. 18. — ²⁾ B.-G.-H. 3. Aug. 1880 (Sammlg. II. pg. 3). — ³⁾ B.-G.-H. 12. Dec. 1884 (Sammlg. VI. 9.); ebenso B.-G.-H. 8. Februar 1884 (Sammlg. V. 125). — ⁴⁾ B.-G.-H. 3. Aug. 1880 (Samml. II. pg. 3). — ⁵⁾ Im gegebenen Falle handelt es sich um die Bezüge, die ein Schul-lehrer als Chorregent hatte. — ⁶⁾ B.-G.-H. 24. März 1881 (Sammlg. II. 600). — ⁷⁾ B.-G.-H. 12. Dec. 1884. (Sammlung VI. pg. 10.)

Wohnstätte zusammen, sie sind aber nicht wie bei Reallasten dauernd mit einem gewissen Grundcomplexe verbunden, so daß einer Aenderung in dem mit einem häuslichen Anwesen verbundenen Besitzstande, soweit nicht damit eine Naturalleistung überhaupt unmöglich gemacht wird, oder abweichendes Herkommen oder abweichende Vereinbarungen unter den Betheiligten bestehen, ein rechtlicher Einfluß auf das Maß der Leistung der Länggarben nicht zugestanden werden kann.“¹⁾

Werden Güter ganz zertrümmert, so ist die gewöhnliche Annahme die, daß jener, welcher das Haus besitzt, die Kirchentrachten, die auf dem ganzen Anwesen ruhen, zu entrichten hat.

f) „Der Kirchenverwaltung als Vertreterin der Kirchenstiftung und der Kirchengemeinde muß die Berechtigung und die Verpflichtung zuerkannt werden, für die Sicherung der Bezüge des Kirchendiener's Sorge zu tragen, insbesondere wenn es sich nicht nur um die Beitreibung einer einmaligen rechtlich liquiden Leistung an den Kirchendiener handelt, sondern das Recht auf den Bezug selbst in Frage steht.“ (Motive z. Entschdg. d. V.-G.-H. v. 22. April 1881.)²⁾

Berichtigung. Auf Seite 538 ist behauptet, daß nach der Bayreuther L. Const. die gerichtliche Bestätigung der Eheverträge der Bürger und Bauern nothwendig sei. Das ist nicht ganz richtig. Diese gerichtliche Bestätigung ist nämlich nur dann nothwendig, wenn die allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen werden soll (Arnold, Beitr. z. deutsch. Privatrecht I. 172 u. Oberstr. Erk. v. 10. Dec. 1844 — Blätter f. Rechtsanw. X. 52); bei Kinder-Erziehungs-Verträgen ist demnach im Geltungsgebiete des Bayreuther Rechtes ein Privatvertrag hinreichend.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Joh. G. Huber, Cooperator zu St. Joseph in Linz.

Das war ein Sommer! der sich eine Hitze erlaubte, aller Anerkennung werth, der Feld und Garten, Bäume und Weingelände mit Früchten belud, daß es eine Freude war, sie reifen zu sehen, vor dessen glühenden Strahlen aber auch manch' Gräslein und Blume und Frucht verdorren mußte, der oft genug mit Blitz und Hagel wild herein fuhr und schlimme Dinge anrichtete, Vielen zu Schreck und Schaden.

Ganz ähnlich hat sich auch der Sommer in des Herrn Weinberg angelassen, hat vielen Schweiß der Arbeiter verlangt, hat allenthalben schöne Früchte gezeitigt; ist aber auch Manches versengt und verdorrt, worauf man gute Hoffnung gesetzt hatte, dort und da hat der Blitz eingeschlagen und sind strichweise Hagelschauer niederge-

¹⁾ V.-G.-H. 12. Dec. 1884. (Sammlung VI. pg. 10.) — ²⁾ Sammlung II. pg. 677.